



**St. Galler
Bauernverband**

Statuten

vom 27. März 2019

Inhaltsangabe

I	Name, Sitz, Zweck	Seite 3
II	Mitgliedschaft	Seite 4
III	Finanzierung	Seite 5
IV	Organisation	Seite 5
	A Die Delegiertenversammlung	Seite 6
	B Der Landwirtschaftsrat	Seite 7
	C Der Vorstand	Seite 7
	D Die Verbandsleitung	Seite 9
	E Die Kontrollstelle	Seite 9
	F Die Geschäftsstelle	Seite 9
V	Besondere Bestimmungen	Seite 9
VI	Statutenänderung und Auflösung	Seite 10



Statuten

Vorbemerkung: In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet.
Sie gilt in gleichem Mass für das weibliche Geschlecht.

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung St. Galler Bauernverband besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des St. Galler Bauernverbandes befindet sich in Flawil SG.

Art. 3 Zweck

Der St. Galler Bauernverband ist der Berufsverband der Bauern und Bäuerinnen im Kanton St.Gallen. Er unterstützt die verschiedenen Bereiche der St.Galler Landwirtschaft. In dieser Funktion übernimmt der Verband Führungs- und Koordinationsaufgaben.

- Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, in der übrigen Wirtschaft, in der Berufsbildung und gegenüber Politik und den Behörden.
- Er unterstützt die Bauern durch ein bedarfsgerechtes Dienstleistungsangebot und fördert den Berufsstand durch zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.
- Er informiert seine Mitglieder über sein Publikationsorgan und digitale Kommunikationskanäle.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Beim St. Galler Bauernverband können Mitglied sein:

- Bauern und Bäuerinnen;
- mit der Landwirtschaft verbundene Einzelpersonen;
- die regionalen bäuerlichen Vereinigungen;
- lokale, regionale, kantonale und überkantonale Organisationen.

Art. 5 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an die Geschäftsstelle. Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten als verbindlich.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Betriebsaufgabe;
- Austritt;
- Tod;
- Ausschluss;
- Auflösung der Mitgliedorganisation.

Art. 7 Austritt

Eine Mitgliedorganisation respektive ein Einzelmitglied kann durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle austreten. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 8 Ausschluss

Eine Mitgliedorganisation oder ein Einzelmitglied, welche/welches den Interessen des St. Galler Bauernverbandes in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, kann durch Vorstandsentscheid aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Art. 9 Beschwerde gegen Ausschluss und Nichtaufnahme

Ausgeschlossene Mitglieder und abgewiesene Antragsteller können innerhalb von 30 Tagen zuhanden der Delegiertenversammlung Beschwerde gegen den Vorstandsentscheid einreichen.

Für den Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes ist in der Delegiertenversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

III Finanzierung

Art. 10 Mittelbeschaffung

Der St. Galler Bauernverband beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Entschädigungen für Dienstleistungen;
- Gönnerbeiträge, Schenkungen und Sponsoring;
- Vermögenserträge.

Art. 11 Finanzierungsreglement

Das Beitragssystem ist in einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Reglement festzuhalten.

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des St. Galler Bauernverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

IV Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe des St. Galler Bauernverbandes sind:

- Delegiertenversammlung;
- Landwirtschaftsrat;
- Vorstand;
- Verbandsleitung;
- Kontrollstelle;
- Geschäftsstelle.

Art. 15 Amtsdauer der gewählten Organe

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit der Gültigkeit der Wahl an der Delegiertenversammlung.

A Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des St. Galler Bauernverbandes.

Art. 16 Anzahl und Verteilung der Delegierten

Die Anzahl und die Verteilung der Delegierten sind in einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Reglement festgehalten.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat als oberstes Organ des St. Galler Bauernverbandes folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Genehmigung des Leitbildes und der Verbandspolitik (langfristige Zielsetzung);
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Kontrollstelle;
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle;
- Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- Festlegung des Publikationsorgans;
- Genehmigung des Reglements über die Anzahl und Verteilung der Delegierten;
- Genehmigung des Reglements über die Mitglieder des Landwirtschaftsrates;
- Wahl der Mitglieder des Landwirtschaftsrates;
- Behandlung der vom Vorstand und Landwirtschaftsrat vorgelegten Geschäfte und Anträge;
- Behandlung von Beschwerden oder Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes;
- Beschlussfassung über eine Statutenänderung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des St. Galler Bauernverbandes.

Die Delegiertenversammlung kann einzelne dieser Aufgaben und Kompetenzen an den Landwirtschaftsrat oder an den Vorstand delegieren.

Art. 18 Einberufung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn der Landwirtschaftsrat die Einberufung verlangt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen.

Zeitpunkt und Traktanden sind spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung im festgelegten Publikationsorgan zu veröffentlichen und den Delegierten schriftlich anzuzeigen.

Art. 19 Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung

Anträge von Mitgliederorganisationen oder Delegierten, die auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle in schriftlicher und begründeter Form eingereicht werden.

Art. 20 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.

Beschlüsse an der Delegiertenversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los.

Wenn nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird, werden alle Wahlen und Abstimmungen durch offenes Handmehr erledigt.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Abstimmungen über Statutenänderung und Auflösung des Verbandes.

B Der Landwirtschaftsrat

Art. 21 Anzahl und Verteilung der Mitglieder

Die Anzahl und die Verteilung der Mitglieder sind in einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Reglement festgehalten.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen des Landwirtschaftsrates

- Beschlussfassung über agrarpolitisch wichtige Vernehmlassungen;
- Parolenfassung über wichtige Abstimmungsvorlagen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene;
- Antragstellung für die Wahl in den Vorstand;
- Sicherstellung der bäuerlichen Vertretung in politischen Ämtern;
- Beschlussfassung über die Unterstützung von Kandidaten für das eidgenössische Parlament und den Regierungsrat;
- Antragsrecht an die Delegiertenversammlung.

Der Landwirtschaftsrat kann einzelne Aufgaben an den Vorstand delegieren.

Art. 23 Sitzungen des Landwirtschaftsrates

Der Landwirtschaftsrat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.

In der Regel findet die Sitzung des Landwirtschaftsrates auf Verlangen des Vorstandes statt. Sie kann aber auch durch einen Fünftel der Mitglieder des Landwirtschaftsrates verlangt werden.

C Der Vorstand

Art. 24 Anzahl und Aufteilung der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder nehmen in den Fachkommissionen Einsitz und führen nach Möglichkeit deren Vorsitz.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird auf eine angemessene Vertretung der Regionen, der Produktionsrichtungen, der Bäuerinnen und der Junglandwirte geachtet.

Art. 25 Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt maximal 12 Jahre. Der Präsident kann höchstens dreimal für je vier Jahre gewählt werden. Seine gesamte Amtsdauer im Vorstand beträgt maximal 16 Jahre.

Wer im Wahljahr das 62. Altersjahr erreicht, kann nicht für eine weitere Amtsperiode gewählt werden.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan des St. Galler Bauernverbandes. Ihm sind die Geschäftsstelle, die Fachkommissionen und die Arbeitsgruppen unterstellt. Die Organisation und die Aufgaben sind im Geschäftsreglement festgehalten.

Im Besonderen hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Umsetzen des Leitbildes, der Verbandspolitik sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Landwirtschaftsrates;
- Vorbereiten der Delegiertenversammlung und der Sitzung des Landwirtschaftsrates;
- Genehmigung des Voranschlages, des Dienstleistungsangebotes und des Tätigkeitsprogramms;
- Beschlussfassung über Gründungen, Mitgliedschaft und Beteiligung an Gesellschaften und Organisationen;
- Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Wahl ihrer Mitglieder;
- Festlegung der Entschädigung der Organe;
- Wahl des Geschäftsführers;
- Genehmigung von Reglementen und Weisungen;
- Aufsicht über die Geschäftsführung;
- Behandlung aller Geschäfte, welche nicht durch Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Delegiertenversammlung einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben und Funktionen an einzelne seiner Mitglieder oder an den Geschäftsführer übertragen.

D Die Verbandsleitung

Art. 27 Zusammensetzung der Verbandsleitung

Der Verbandsleitung gehören der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer und der Geschäftsführer-Stv. an.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsleitung

Im Besonderen hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vorbereitung der Geschäfte für den Vorstand;
- Wahl der Mitarbeitenden mit leitenden Aufgaben;
- Festlegen und Umsetzung der Personal- und Lohnpolitik.

E Die Kontrollstelle

Art. 29 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Kontrollstelle

Die Mitglieder der Kontrollstelle müssen nicht Mitglied des St. Galler Bauernverbandes sein. Die Kontrollstelle besteht aus vier Mitgliedern.

Sie prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung des Verbandes und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Anträge.

F Die Geschäftsstelle

Art. 30 Funktion, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle

Der St. Galler Bauernverband führt eine Geschäftsstelle unter der Leitung des Geschäftsführers. Der Geschäftsstelle obliegen die Vorbereitung und Ausführung aller Verbandsaufgaben, die nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes einer anderen Stelle zugewiesen werden.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers sowie der Mitarbeiter werden in einem vom Vorstand genehmigten Geschäftsreglement und in Stellenbeschreibungen festgehalten.

V Besondere Bestimmungen

Art. 31 Zeichnungsberechtigung

Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 32 Statutenänderung

Eine Statutenänderung muss den Delegierten mindestens ein Monat vor der Delegiertenversammlung als schriftlicher Antrag unterbreitet werden.

Art. 33 Beschlussfassung über eine Statutenänderung

Eine Statutenänderung gilt als angenommen, wenn er von mindestens zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten gutgeheissen wird.

Art. 34 Antrag auf Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des St. Galler Bauernverbandes muss den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich unterbreitet werden.

Art. 35 Beschlussfassung über die Auflösung

Der St. Galler Bauernverband wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der an der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten in geheimer Abstimmung dem Antrag zustimmen.

Art. 36 Verwendung des Verbandsvermögens

Bei der Auflösung wird das Vermögen, das Inventar und das Archiv des St. Galler Bauernverbandes dem Schweizer Bauernverband zur Verwaltung übergeben.

Dieser hat das Vermögen, das Inventar und das Archiv bei einer Neugründung einer Organisation mit ähnlichem Zweck wieder zur Verfügung zu stellen.

Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. März 2019 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 28. März 2008.

Sargans, 27. März 2019

Für die Delegiertenversammlung:



Peter Nüesch
Präsident



Andreas Widmer
Geschäftsführer



St. Galler Bauernverband

St. Galler Bauernverband
Magdenauerstrasse 2
9230 Flawil

Telefon 071 394 60 10
info@bauern-sg.ch
www.bauern-sg.ch